

Hauptsatzung

der Kreisstadt Höxter vom 17.06.2021

Präambel

Die Mitglieder des Rates und der Verwaltung der Kreisstadt Höxter sind sich ihrer besonderen Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit bewusst. Sie betrachten die Hauptsatzung über die in ihr enthaltenen allen Beteiligten verpflichtenden Regelungen hinaus als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Organe der Kreisstadt Höxter treten in einen offenen und fairen Dialog miteinander. In diesem Sinne werden auch politisch kontroverse Diskussionen geführt. Durch regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen soll das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt und die Kommunikation untereinander verbessert werden.

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Kreisstadt Höxter am 20.05.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung, zuletzt geändert durch die I. Nachtragsatzung mit Wirkung zum 01.01.2024 (Ratsbeschluss vom 24.01.2024), beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiete

Die Kreisstadt Höxter besteht seit dem 01.01.1970. Sie wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Höxter vom 02.12.1969 (GV NW S. 810) aus den früheren Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Kreisstadt Höxter, Lücktrungen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen und Stahle nach Abschluss freiwilliger Gebietsänderungsverträge gebildet. Sie führt aufgrund der Ermächtigung des § 13 Abs. 2 Satz 3 GO NRW die Bezeichnung „Kreisstadt“. Im allgemeinen Schriftverkehr ist die Bezeichnung „Stadt“ ausreichend.

§ 2

Wappen, Banner, Flagge, Dienstsiegel

1. Der Kreisstadt Höxter ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 1. Juli 1970 das Recht zur Führung eines Wappens erteilt worden, das in rot einen silbernen (weißen) Torbau mit großem offenen Tor unter durchbrochenem gotischen Giebel zwischen zwei spitzbedachten Türmen, die am Rande über einer von schmalen Toren durchbrochenen Mauer von zwei Zinntürmen beseitet sind, zeigt.
2. Der Kreisstadt Höxter ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 1. Juli 1970 das Recht erteilt worden, ein Banner und eine Flagge zu führen. Das Banner ist Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Mitte. Die Flagge ist von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem zur Stange verschobenen Stadtwappen.
3. Die Kreisstadt Höxter führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung in Anlage 1 beigedruckten Siegeln (großes und kleines Dienstsiegel).

§ 3

Einteilung des Kreisstadtgebietes, Ortsausschüsse

1. Das Kreisstadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
 - a) Stadtkern Höxter
 - b) Albaxen
 - c) Bödexen
 - d) Bosseborn
 - e) Brenkhausen
 - f) Bruchhausen
 - g) Fürstenau
 - h) Godelheim
 - i) Lühtringen
 - j) Lütmarsen
 - k) Ottbergen
 - l) Ovenhausen
 - m) Stahle
2. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Ortschaften führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.
4. Für den Stadtkern Höxter und die Ortschaften werden Ortsausschüsse gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

Ortsausschuss	Anzahl der Mitglieder	davon mind. Ratsmitglieder
Höxter-		
Stadtkern	13	3
Albaxen	11	2
Bödexen	7	2
Bosseborn	7	2
Brenkhausen	9	2
Bruchhausen	7	2
Fürstenau	9	2
Godelheim	7	2
Lühtringen	13	2
Lütmarsen	7	2
Ottbergen	9	2
Ovenhausen	9	2
Stahle	13	2

Parteien und Wählergruppen, die im Rat, nicht aber im Ortsausschuss durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind gem. § 39 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 58 Abs. 1 S. 7 - 10 GO NRW berechtigt, für diesen Ortsausschuss ein Ratsmitglied oder einen*eine sachkundigen*sachkundige Bürger*in, der*die dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der*die benannte sachkundige Bürger*in wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Des Weiteren haben die nicht dem Ortsausschuss angehörenden Ratsmitglieder das Recht, an den Sitzungen des Ortsausschusses, in dessen Zuständigkeitsbereich sie wohnen oder kandidiert haben, mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 39 Abs. 5 i.V.m. § 36 Abs. 6 GO NRW).

5. Alle Mitglieder der Ortsausschüsse - soweit sie nicht Ratsmitglieder sind - sollen im Zuständigkeitsbereich ihres Ortsausschusses wohnen oder für den Wahlbezirk/Stimmbezirk dieser Ortschaft kandidiert haben.
6. Den Ortsausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss Aufgaben übertragen, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches erledigen lassen. Bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Ortsausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.
7. Auf das Verfahren in den Ortsausschüssen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Höxter Anwendung.

§ 4

Bezirksverwaltungsstellen

1. Für die Ortschaften, mit Ausnahme Stadtkern-Höxter, werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet.
2. Die Wahrnehmung der Geschäfte der Bezirksverwaltungsstelle wird einem*einer im Bereich der Ortschaft wohnenden Einwohner*in nach Anhörung des Ortsausschusses vom Rat als Ehrenamt für die Dauer der Wahlperiode des Rates übertragen. Er*Sie führt die Bezeichnung "Leiter*in der Bezirksverwaltungsstelle". Er*Sie kann nicht Ratsmitglied oder sachkundiger*sachkundige Bürger*in sein.
3. Die Leiter*innen der Bezirksverwaltungsstellen nehmen an den Sitzungen der Ortsausschüsse teil.
4. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellenleitungen und deren Wahrnehmung regelt der*die Bürgermeister*in im Rahmen seiner*ihrer Befugnisse gem. § 62 Abs. 1 GO NRW durch Dienstanweisung.

§ 5

Gleichstellung von Mann und Frau

1. Der*Die Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
2. Der*Die Bürgermeister*in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Es handelt sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann. Die Ausübung erfolgt beispielsweise mittels
 - Bildung, Unterstützung oder Teilnahme von/an Netzwerken, Arbeitskreisen und Beiräten
 - Durchführung von Veranstaltungen
 - Einzelberatungen
 - Beobachtung von Bedarfen, Trends und Entwicklungen und anschließender Initiierung von entsprechenden Projekten, Aktionen, Beratungen und Informationsmedien.
 - Unterstützung und Mitwirkung in der Dienststelle, insbesondere bei sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen

Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

4. Der*Die Bürgermeister*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend; er*sie beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der*die Bürgermeister*in vorab zu informieren.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der*die Bürgermeister*in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ausschließlich für Gleichstellungsbelange zuständig.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner*innen

1. Der Rat hat gem. § 23 GO NRW die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Kreisstadt Höxter handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern*Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der*die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der*Die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem*der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem*der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

1. Jede*r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Höxter fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen, sind vom*von der Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der*Die Antragsteller*in ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach S. 2 zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern*Bürgerinnen, die
 - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen,
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind oder
 - e) sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden könnensind ohne Beratung vom*von der Bürgermeister*in zurückzugeben.
4. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 überträgt der Rat grundsätzlich dem Ausschuss, in dessen Entscheidungsbefugnis sie fallen. Der zuständige Ausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
5. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
6. Der*Die Antragsteller*in ist über die Entscheidung des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den*die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat der Kreisstadt Höxter führt die Bezeichnung "Rat".
2. Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt Höxter führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 (1) GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Rat legt jeweils durch Beschluss fest, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden (Fachausschüsse). Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat regelt die jeweiligen Aufgabenbereiche der Ausschüsse durch Beschluss. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem*der Bürgermeister*in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Mitglieder der Fachausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger*innen, sachkundige Einwohner*innen sowie beratende Mitglieder gem. § 58 GO sein.
5. Für alle Ausschussmitglieder werden Vertretungen bestellt, entweder namentlich für jedes ordentliche Ausschussmitglied oder in Form einer Vertretungsliste. Die Vertretung eines*einer sachkundigen Bürgers*Bürgerin kann immer auch ein Ratsmitglied sein. In den Fachausschüssen kann ein Ratsmitglied jedoch nicht von einem*einer sachkundigen* Bürger*in vertreten werden, da die Zahl der sachkundigen Bürger*innen die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf. In den Ortsausschüssen können sachkundige Bürger*innen auch Ratsmitglieder vertreten, da diesen Ausschüssen mehr sachkundige Bürger*innen als Ratsmitglieder angehören dürfen.

§ 12

Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufhällersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung - im Folgenden mit EntschVO bezeichnet.
2. Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Fraktionssitzungen im Jahr beschränkt. Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 auch für Sitzungen von Gremien, in die sie vom Rat gewählt worden sind. Das Sitzungsgeld entfällt, wenn dies von den Gremien gezahlt wird.
3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufhalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufhall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S.1348) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufhall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des*der Arbeitgebers*Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufhallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufhall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufhalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
4. Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein*e stellvertretender*stellvertretende Vorsitzender*Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Kreisstadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem*der Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Kreisstadt Höxter bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife oder Gebührenordnungen abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Kreisstadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der*die Bürgermeister*in und die Dezernatsleitungen.

§ 14

Bürgermeister*in

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den*die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung zu treffen.
2. Im Übrigen hat der*die Bürgermeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der*Die Bürgermeister*in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Von der Ermächtigung in § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW wird Gebrauch gemacht. Diese Entscheidungen trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in. Entscheidungen in Bezug auf das ehrenbeamtliche Grundverhältnis der Leitung der Feuerwehr sowie seiner*ihrer Stellvertreter*innen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in.
4. Der*Die Bürgermeister*in trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Kreisstadt Höxter.

§ 15

Ehrenamtliche Stellvertretung des*der Bürgermeisters*Bürgermeisterin

1. Der Rat beschließt vor der Wahl der Stellvertretung des*der Bürgermeisters*Bürgermeisterin über die Anzahl, die gem. § 67 Abs. 1 GO NRW zu wählen ist.
2. Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter*innen des*der Bürgermeisters*Bürgermeisterin. Sie vertreten den*die Bürgermeister*in in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite „www.hoexter.de“, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung auf der Homepage der Kreisstadt Höxter mit Angabe der Internetadresse in den Lokalausgaben der Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ hingewiesen.
2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang.
 - a) im Stadtkern Höxter im Stadthaus am Petritor, Westerbachstraße 45, 37 671 Höxter, und
 - b) in den Ortschaften der Kreisstadt Höxter in den Bekanntmachungskästen der Bezirksverwaltungsstellenleitungen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 18.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 01.10.1999 i.d.F. der X. Nachtragssatzung vom 05.11.2020 außer Kraft.

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung tritt am 06.11.2025 in Kraft.

Anlage 1

zu § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Kreisstadt Höxter

„Dienstsiegel groß und klein“



Anlage 2

zu § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Höxter

